

# GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, ORTSTEIL SPRINGHOE

## 1. NACHTRAG ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DES AUßENBEREICHS


### Teil B: Text zum Entwurf

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017


Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A (Planzeichnung) des 1. Nachtrags der Satzung über die Festlegung des Außenbereichs wird Folgendes festgesetzt:

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1 Bauweise und Zahl der Wohneinheiten

Innerhalb der mit  gekennzeichneten Bereiche sind Wohngebäude nur als Einzelhäuser mit höchstens jeweils zwei Wohnungen zulässig.

##### 2 Mindestgrundstücksgrößen

Für die mit  gekennzeichneten Bereiche beträgt die Mindestgrundstücksgröße jeweils 600 qm.

##### 3 Zulässige Firsthöhen

Die zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 9,50 m über vorhandener Geländeoberkante festgelegt.

#### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

##### Anbauverbotszone entlang der L121 (§ 29 StrWG)

Entlang der L 121 dürfen gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.